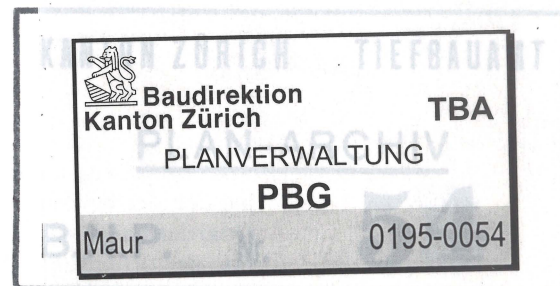


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Juni 1990



1948. Amtlicher Quartierplan

Am 12. April 1990 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Februar 1990 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 4 Weid in Binz.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. März 1990 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 27. März 1990 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Witikonstrasse S-13 und die Zürichstrasse, im Südosten durch die Zollikonstrasse S-3, im Südwesten sowie Westen durch die Bauzonengrenze bzw. den Waldrand und im Nordwesten durch das bereits überbaute Gebiet mit den Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 2609, 1799 und 2259 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzone nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Maur.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Zürichstrasse mit daran angeschlossener Weidstrasse, eine bügel förmig trassierte Quartierstrasse, die Fridlimattstrasse sowie die Fusswegverbindungen A und B zur Zollikonstrasse bzw. zum Waldrand.

Die an der Weidstrasse auf 17 bzw. 20 m, an der Fridlimattstrasse auf 17 bzw. 19 m, an der Quartierstrasse auf 20 m und am Fussweg A auf 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Witikonstrasse S-13, der Zürichstrasse und der Zollikonstrasse S-3 enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Weidstrasse 5,8%, bei der Quartierstrasse 10% und bei der Fridlimattstrasse 12%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verfahrenskosten sind nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Beschlusses des Gemeinderates Maur zu verlegen.

Entlang der Witikonstrasse S-13 und der Zollikonstrasse S-3 sind Lärmschutzmassnahmen erforderlich. Der Lärmschutznachweis gemäss LSV Art. 31 ist entweder im Baubewilligungsverfahren zu erbringen oder muss vor Neuparzellierungen mittels Machbarkeitsstudie nachgewiesen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Maur vom 19. Februar 1990 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 4 Weid in Binz wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gde. Maur

II. Mitteilung an den Gemeinderat Maur, 8124 Maur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Juni 1990

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller